

## **Sportinfrastruktur und Sportstätten**

### **Leistungs- und Spitzensport, Nachwuchsleistungssport**

#### **Förderprogramm**

##### **1. Grundlagen**

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 BSVG 2017 ermächtigt, Investitionen in Sportinfrastruktur und Sportstätten mit finanziellen Mitteln zu fördern.

Bei den förderbaren Investitionen handelt es sich um solche Maßnahmen, die die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Modernisierung oder Sanierung von Sportinfrastruktur oder Sportstätten zum Gegenstand haben. Wesentliche Bedingung für die Förderwürdigkeit ist, dass die betreffende Sportinfrastruktur oder Sportstätte von gesamtösterreichischer Bedeutung und somit bundesrelevant sind. Nicht gefördert werden daher bspw. Investitionsvorhaben, die „lediglich“ einzelnen Landesverbänden und/oder Sportvereinen zugutekommen, somit als regional einzustufen sind.

Für jedes Sportinfrastrukturvorhaben wird aus Bundes-Sportförderungsmitteln nur eine einzige Förderung gewährt.

Die Zielsetzungen von Regierungsprogrammen werden bei der Fördervergabe besonders berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport besteht.

Weiters wird darauf verwiesen, dass die Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Antragsangaben sowie die zweckwidrige Fördermittelverwendung bei Erfüllung der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit führen kann (§§ 146 und 153b StGB)!

##### **2. Ziele**

- 2.1.** Verbesserung der Rahmenbedingungen zur erfolgreichen Ausübung von Spitzensport auf Basis von bundesweiten, abgestimmten Infrastrukturkonzepten
- 2.2.** Nachhaltige Nutzung der bereits bestehenden Sportinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Standards
- 2.3.** Schaffung und Nutzung wertvoller Synergien im Spitzensport
- 2.4.** Optimierung der Trainingsinfrastruktur für den Leistungs- und Spitzensport
- 2.5.** Schaffung moderner Rahmenbedingungen und professioneller Infrastruktur zur Etablierung Österreichs als Gastgeberland von Sportgroßveranstaltungen und als Basis der Fortentwicklung unserer Athletinnen und Athleten

### **3. Kreis der Antragsberechtigten**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts, welche die Durchführung einer bundesrelevanten, förderbaren Sportinfrastrukturmaßnahme planen und nachweisen, dass das Vorhaben ohne Bundes-Sportfördermittel keinesfalls realisierbar ist.

Eine vorherige Abklärung der Unterstützung dieses Vorhabens durch das jeweilige Bundesland und/oder Gemeinden wird vorausgesetzt.

### **4. Antragsunterlagen**

Kontaktaufnahme ist bereits im Status der Projektinitiierung bzw. –vorbereitung mit den zu involvierenden Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) unter Einbeziehung des zuständigen Bundes-Sportfachverbandes und des [ÖISS \(Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau\)](#) erforderlich.

Der Förderungsantrag (siehe Punkt 8) ist von sämtlichen zur Vertretung Befugten sowie vom zuständigen Bundes-Sportfachverband zu unterfertigen und einzubringen. Folgende [Unterlagen](#) sind bei der Sektion – Sport, Abt. II/4 des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die eingehende Prüfung beizulegen.

### **5. Förderzeitraum / Anweisungsmodalitäten**

Jedes Investitionsvorhaben ist einzelfallbezogen zu betrachten. Die gewährte Fördersumme wird in der Regel ratenweise nach Prüfung des nachgewiesenen Bedarfs und gemäß den fördervertraglichen Verpflichtungen ausbezahlt.

### **6. Förderbereiche / förderbare und nicht förderbare Kosten**

Im Rahmen der Antragstellung ist auch eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen.

Diese ist nach den Kostenbereichen der **Ö-NORM B 1801-1 „Kosten im Hoch- und Tiefbau – Kostengliederung“** aufzugliedern. Auf Basis dieser detaillierten Kostenaufstellung samt ausführlicher Projektbeschreibung erfolgt durch die zuständige Fachabteilung II/4 des BMKÖS die Prüfung des Sportinfrastrukturvorhabens im Hinblick auf die Förderwürdigkeit durch Bundes-Sportfördermittel. Diese erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des bundesrelevanten Anteiles am Bauvorhaben, der die Grundlage für die Errechnung der potentiellen Teilfinanzierung durch den Bund bildet.

Förderbare Projektteile sind insbesondere die Bereiche, die unmittelbar mit der Errichtung und/oder Sanierung der Infrastruktur für den Spitzensport in Zusammenhang stehen. **Nicht förderbare Bereiche** sind insbesondere Kosten der Ausschreibungs- und Behördenverfahren, Kosten des Grunderwerbs,

Kosten für Verkehrsinfrastruktur, Kosten der Einrichtung sowie Kosten für nicht überwiegend dem Spitzensport zugeordneter Bereiche (zB. Kantinen etc.).

## **7. Ungefährer Ablauf des Fördervorhabens**

Den ungefähren zeitlichen bzw. chronologischen Ablauf eines Fördervorhabens im Bereich von Sportinfrastruktur und Sportstätten finden Sie unter dem Punkt [Anträge und Formulare](#).

## **8. Dokumente**

[Förderantragsformular](#)

[Auflistung Unterlagen für Sportinfrastrukturvorhaben](#)

[Förderprozess](#)